

# Standardvertrag für die Verpachtung von Schulbuffets an Bundesschulen

Ausgabe März 2012

## Zu dieser Unterlage

In der vorliegenden Unterlage werden das typische Leistungsbild und die üblichen Konditionen für die Verpachtung von Schulbuffets an österreichischen Bundesschulen festgelegt.

Die Unterlage ist so konzipiert, dass sie als integrierender Bestandteil einschlägiger Pachtverträge erklärt werden kann. In diesem Fall ist der Standardvertrag zu ergänzen durch

1. besondere Angaben zum Pachtvertrag (vgl. insbesondere die Randzahlen 1 bis 3), darunter Angaben zu den verpachteten Räumlichkeiten und Flächen, zum Beginn des Pachtverhältnisses (vgl. Randzahl 4), zu der beim Abschluss des Pachtvertrages vom Pächter zu entrichtenden Kautions (vgl. Artikel IV.) sowie die näheren Festlegungen für die Entrichtung des Pachtzinses (vgl. Randzahlen 9 bis 14). Zur Erfassung solcher besonderer Angaben zum Pachtvertrag ist dem Standardvertrag im Anhang ein Muster beigelegt;
2. Pläne, mit welchen die pachtvertragsgegenständlichen Räumlichkeiten und Flächen dokumentiert werden (vgl. Randzahlen 1 und 3);
3. ein Inventarverzeichnis, mit welchem die pachtvertragsgegenständlichen Einrichtungsgegenstände, Geräte, Maschinen und Werkzeuge dokumentiert werden (vgl. Randzahl 2).

Sonstige den Standardvertrag ergänzende Vereinbarungen könnten ebenfalls in die „Besondere Angaben zum Bestandsvertrag“ (vgl. Muster im Anhang) aufgenommen werden.

Herausgeber: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur,  
Budgetsektion  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Redaktion: Franz Friedrich  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur,  
Budgetsektion

Ausgabe März 2012

## I. Vertragsgegenstand

Der Verpächter verpachtet und der Pächter pachtet den Buffetbetrieb in dem in der Anlage A (Besondere Angaben zum Bestandsvertrag) zu diesem Pachtvertrag bezeichneten Gebäude mit den in der Anlage A sowie in der Anlage B (Pläne) zu diesem Pachtvertrag ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Räumlichkeiten in dem in der Anlage A zu diesem Pachtvertrag genannten Gesamtflächenausmaß. 1

Gegenstand des Pachtvertrages sind darüber hinaus die in der Anlage C zu diesem Pachtvertrag (Inventarverzeichnis) angeführten Einrichtungsgegenstände, Geräte, Maschinen und Werkzeuge. 2

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ist der Pächter berechtigt, im Bereich des Buffets die in der Anlage B (Pläne) zu diesem Pachtvertrag gekennzeichnete(n) Fläche(n) für Bewirtungs- bzw. Lagerzwecke zu nutzen. 3

## II. Beginn und Dauer des Pachtverhältnisses

Das Pachtverhältnis beginnt mit dem in der Anlage A zu diesem Pachtvertrag genannten Datum und wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Es kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist – vom Verpächter jederzeit, vom Pächter nur zum Ende eines Schuljahres – gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich und nachweislich zu erfolgen. 4

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände, Geräte, Maschinen und Werkzeuge in einem ordnungsgemäßen und unter Berücksichtigung einer üblichen betriebsbedingten Abnutzung gebrauchsfähigen Zustand gereinigt zurückzustellen. 5

Sofern nicht anderes vereinbart ist, sind mit Genehmigung des Verpächters vorgenommene Veränderungen am Pachtgegenstand ohne Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen zu belassen. 6

## III. Vorzeitige Kündigung

Der Verpächter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig aufkündigen. 7

8 Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- die Voraussetzungen des § 1118 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch gegeben sind;
- vom Verpächter die Auflassung oder Verlegung des Betriebes wegen eines anderweitigen Bedarfes an den betriebszugehörigen Räumen verfügt wird;
- der Pächter sich nicht an die in den Artikeln VI (Betriebsführung) und VII (Warenangebot und Preisgestaltung) dieses Pachtvertrages festgelegten Vereinbarungen hält;
- der Pächter vor der Neufestsetzung der Verkaufspreise nicht das Einvernehmen mit dem Verpächter über die Verkaufspreise erzielt;
- der Pächter vom Pachtgegenstand einen vertragswidrigen oder sonst erheblich nachteiligen Gebrauch macht;
- der Pächter den Geschäftsbetrieb ganz oder in einem Ausmaß vernachlässigt, dass zu befürchten ist, dass die Versorgung der Schule nicht mehr in ausreichendem Umfang gewährleistet ist;
- der Pächter mit dem Pachtzins, mit Teilen des Pachtzinses oder anderen aus diesem Bestandsvertrag resultierenden Zahlungen in Verzug gerät und der Verpächter die ausstehenden Zahlungen unter Fristsetzung nachweislich erfolglos eingemahnt hat;
- über das Vermögen des Pächters das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;
- der Pächter unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Verpächters, das mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

#### IV. Kautio

Bei Abschluss des Pachtvertrages erlegt der Pächter eine Kautio in der in der Anlage A zu diesem Pachtvertrag festgelegten Höhe. Diese Kautio ist dem Pächter nach Beendigung des Pachtverhältnisses unverzinst zurückzubezahlen. Der Verpächter ist jedoch berechtigt, zu diesem Zeitpunkt fällige, vom Pächter nicht entrichtete Pachtzinse oder Schadenersatzforderungen infolge nach Beendigung des Pachtverhältnisses erforderlicher Instandhaltungsarbeiten an den Bestandsräumen oder wegen beschädigter Einrichtungsgegenstände, Geräte, Maschinen und Werkzeuge mit der Kautio zu verrechnen.

## V. Pachtzins

### 1. Höhe und Ausmaß des Pachtzinses

Die für die Entrichtung des Pachtzinses maßgebliche Variante ist der Anlage A zu diesem Pachtvertrag festgelegt:

9

*(Variante 1)* Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtzins im Ausmaß von 3% (drei Prozent) oder – sofern der jährliche Bruttoumsatz die Umsätze gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 27 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 in der geltenden Fassung übersteigt – 4% (vier Prozent) vom steuerpflichtigen Jahresumsatz gemäß Umsatzsteuerbescheid zu entrichten.

*(Variante 2)* Der Pächter ist verpflichtet, an den Verpächter mindestens den in der Anlage A zu diesem Pachtvertrag genannten Mindestbetrag zu entrichten.

Der Pächter hat dem Verpächter den jeweiligen Umsatzsteuerbescheid nach dessen Rechtskraft unaufgefordert und unverzüglich zu übermitteln.

10

Der Pächter hat die auf den Pachtzins allenfalls entfallende gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

11

Die für den Pachtgegenstand anfallenden Betriebskosten sind mit Ausnahme der mittels Zählern erfassten bzw. vom Pächter direkt bezahlten Kosten sowie mit Ausnahme der Reinigungskosten und Kosten für die Müllbeseitigung, für welche der Pächter im Bereich des Pachtgegenstandes (siehe Artikel I dieses Pachtvertrages) selbst ordnungsgemäß zu sorgen hat, mit dem Pachtzins abgegolten.

12

Die dem Buffetbetrieb direkt zurechenbaren Energiekosten werden mittels Zähler (Subzähler) – welcher, sofern noch nicht vorhanden, vom Pächter auf seine Kosten und bis zu einem vom Verpächter festgelegten Termin zu installieren ist – ermittelt. Zum Ende eines jeden Quartals wird der Zähler vom Pächter gemeinsam mit Beauftragten des Verpächters abgelesen. Der aus dem Zählerstand ermittelte Kostenersatz wird dem Pächter vom Verpächter mit einem Zahlungsziel von vierzehn Tagen zur Zahlung vorgeschrieben.

13

Solange die dem Buffetbetrieb direkt zurechenbaren Energiekosten auf solche Weise noch nicht ermittelt sind, sind die Energiekosten mit dem in der Anlage A zu diesem Pachtvertrag festgelegten monatlichen Betrag (zehnmal jährlich) pauschaliert.

14

## 2. Zahlungsbedingungen

- 15 Auf den Pachtzins ist vom Pächter jeweils bis zu dem in der Anlage A zu diesem Pachtvertrag genannten Termin spesenfrei eine Akontozahlung zu leisten. Die Höhe der Akontozahlung und das Konto, auf welches die Akontozahlung zu leisten ist, sind in der Anlage A zu diesem Pachtvertrag festgelegt.
- 16 Eine allfällige Differenz zu den Akontozahlungen zu Gunsten des Pächters wird dem Pächter im Rahmen der nächsten fälligen Jahresabrechnung gutgeschrieben.
- 17 Nachzahlungen des Pächters werden dem Pächter im Rahmen der nächsten fälligen Jahresabrechnung mit einem Zahlungsziel von vierzehn Tagen zur Zahlung vorgeschrieben. Sofern ein höherer Umsatz für das kommende Jahr plausibel erscheint, ist der Verpächter berechtigt, die Akontozahlung angemessen zu erhöhen.

## VI. Betriebsführung

### 1. Allgemeines zur Betriebsführung

- 18 Der Pächter hat eine ordnungsgemäße und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Betriebsführung zu gewährleisten. Er hat für die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Mülls (einschließlich der Küchenabfälle) nach den einschlägigen Vorschriften selbst und auf eigene Kosten zu sorgen.
- 19 Der Pächter sorgt auf eigene Kosten für das zur Betriebsführung (Küche, Ausgabe, Reinigung etc.) erforderliche Personal.
- 20 Eine über die Berechtigungen des Pächters hinausgehende Benützung des Pachtgegenstandes sowie die Abgabe von Waren an bzw. die Erbringung von Dienstleistungen für nicht der Schule zuzurechnende bzw. mit dieser im dienstlichen Kontakt stehende Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters, welcher sich zudem eine gesonderte Vereinbarung über ein angemessenes Entgelt für eine solche Benützung ausdrücklich vorbehält. Der Verpächter ist jederzeit zur Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung berechtigt.
- 21 Der Pächter hat in einem solchen Ausmaß für Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb zu sorgen, dass das Ansehen der Schule sowie das Vertrauen der Allgemeinheit in ihre Eigenschaft als öffentliche Bildungseinrichtung jederzeit gewahrt sind.

Der Pächter haftet für alle Schäden, welche durch seine Betriebsführung am Eigentum des Verpächters entstehen oder dritten Personen und Sachen zugefügt werden; er hat den Verpächter aus einem derartigen Anlass vollständig schad- und klaglos zu halten. 22

Für zusätzliche, mit dem Gebäude nicht fest verbundene Einrichtungen – beispielsweise für solche, die im Zusammenhang mit einer vom Pächter gewünschten Kapazitätserhöhung stehen – sind die Kosten vom Pächter zu tragen. Um- und Zubauten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters vorgenommen werden (siehe auch Artikel VIII. dieses Pachtvertrages). Im Falle der Beendigung des gegenständlichen Pachtvertrages stehen dem Pächter für solche Um- und Zubauten gegenüber dem Verpächter keine Ersatzansprüche zu. 23

## 2. Betriebspflicht

Der Pächter verpflichtet sich, den Buffetbetrieb im Einvernehmen mit dem Verpächter ordnungsgemäß und laufend zu führen. Der Verkauf von Waren durch den Pächter darf nur in den zum Pachtgegenstand gehörigen Räumlichkeiten erfolgen. 24

Den Pächter trifft die Betriebspflicht. Demnach ist er zur Weiterführung des Betriebes auf Pachtdauer verpflichtet, wobei die Betriebszeiten im Einvernehmen zwischen Verpächter und Pächter unter Bedachtnahme auf die Betriebserfordernisse festgelegt werden. Dem Pächter ist nicht gestattet, das Unternehmen – auch nur vorübergehend – stillzulegen. 25

## 3. Aufstellung von Speise- und Getränkeautomaten

Der Verpächter verpflichtet sich, eine allenfalls von der Schulleitung gewünschte Aufstellung von Speise- und Getränkeautomaten zuerst dem Pächter anzubieten. Hinsichtlich des Warenangebotes gilt Artikel VII./2 dieses Pachtvertrages, hinsichtlich der Festsetzung der Verkaufspreise der Artikel VII./3, zweiter Absatz dieses Pachtvertrages sinngemäß. 26

Hinsichtlich der Aufstellung von Speise- und Getränkeautomaten außerhalb der zum Pachtgegenstand gehörigen Räumlichkeiten ist zwischen Pächter und Verpächter das Einvernehmen herzustellen. Sie bedarf der Errichtung gesonderter Gestattungsverträge, welche insbesondere das Entgelt und die Tragung der Betriebskosten regeln. 27

- 28 In allen genannten Fällen ist der Warenumsatz aus den vom Pächter aufgestellten Speise- und Getränkeautomaten Bestandteil des Bruttoumsatzes im Sinne des Artikels V. dieses Pachtvertrages.

#### 4. Unterbrechung des Betriebes

Aus vorübergehenden, infolge von Reparaturen, schulischen Veranstaltungen oder dergleichen erforderlichen Unterbrechungen des Buffetbetriebes kann der Pächter keine wie immer gearteten Forderungen gegen den Verpächter ableiten. Soweit solche Unterbrechungen absehbar sind, ist der Verpächter allerdings verpflichtet, den Pächter unverzüglich über die Unterbrechung und ihre voraussichtliche Dauer in Kenntnis zu setzen.

### VII. Warenangebot und Preisgestaltung

#### 1. Allgemeines zum Warenangebot

- 29 Über das pachtvertragsgegenständliche Schulbuffet soll an der Schule ein attraktives Speisen- und Getränkeangebot bereitgestellt werden, welches sich an ernährungswissenschaftlichen Empfehlungen orientiert, die physiologischen Bedürfnisse deckt und ein gesundheitsförderliches Ernährungsverhalten unterstützt. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ist hinsichtlich der Gestaltung des Warenkorbes daher die *„Leitlinie Schulbuffet – Empfehlungen des Gesundheitsministeriums für ein gesundheitsförderliches Speisen- und Getränkeangebot an österreichischen Schulbuffets“* in der jeweils geltenden Fassung integrierender Bestandteil dieses Pachtvertrages.
- 30 Sofern nicht anderes vereinbart ist, ist der Pächter im Rahmen des solcherart gestalteten Warenkorbes verpflichtet, über die gesamte Betriebszeit zumindest eine kalte und eine warme Speise, zwei Getränke, sowie zwei Milchprodukte in ausreichender Menge anzubieten.
- 31 Im Rahmen des solcherart gestalteten Warenkorbes sollen möglichst Produkte in ökologischen Gesichtspunkten entsprechenden Gebinden und Verpackungen verwendet bzw. angeboten werden.



## 2. Zusätzliches Warenangebot

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, kann das nach den Grundsätzen des Artikels VII./1 dieses Pachtvertrages gestaltete Warenangebot vom Pächter durch ein zusätzliches Warenangebot ergänzt werden. Jedes zusätzliche Warenangebot bedarf jedoch der Herstellung des Einvernehmens mit dem zuständigen Schulgemeinschaftsausschuss unter Beiziehung der Schulärztin bzw. des Schularztes sowie der schriftlichen Zustimmung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.

## 3. Preisauszeichnung und Preisgestaltung

Der Pächter ist verpflichtet, im Bereich des Pachtgegenstandes an gut sichtbarer Stelle eine für alle Kundinnen und Kunden leicht lesbare Preistafel anzubringen. Diese Preistafel hat sämtliche im Betrieb zur Verabreichung gelangenden Speisen, Getränke, Waren bzw. die angebotenen Dienstleistungen sowie den Genehmigungsvermerk des Verpächters auszuweisen. 32

Eine Erhöhung der Preise ist nur aufgrund gestiegener Gestehungskosten bzw. einer Ergänzung des Warenangebotes – frühestens jedoch nach Ablauf des ersten Pachtjahres – möglich. Bei jeder Neufestsetzung der Verkaufspreise hat der Pächter das Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter herzustellen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, hat der Pächter seine Kalkulationsgrundlagen und Steuernachweise dem Verpächter zur Entscheidung vorzulegen. 33

## VIII. Instandhaltung

### 1. Laufende Instandhaltung

Der Pächter bestätigt, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände des gepachteten Betriebes in betriebsfähigem und gutem Zustand übernommen zu haben. Der Pächter ist verpflichtet, sowohl die Räume, als auch die Einrichtungsgegenstände, Geräte, Maschinen und Werkzeuge während der gesamten Pachtzeit sorgfältig und unter weitest möglicher Schonung der Substanz zu benutzen, regelmäßig zu warten und auf eigene Kosten in gutem Zustand zu halten. Nachweise über die regelmäßige Wartung sind dem Verpächter auf dessen Verlangen vorzulegen. 34

- 35 Die bauliche Instandhaltung der gepachteten Räume sowie die Erneuerung der vom Verpächter zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände, Geräte, Maschinen und Werkzeuge obliegen dem Verpächter. Erforderliche Reparaturen und Ersatzanschaffungen sind vom Pächter rechtzeitig beim Verpächter zu beantragen. Sofern Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen oder Ersatzanschaffungen jedoch infolge eines schuldhaften Verhaltens des Pächters erforderlich werden, sind die daraus resultierenden Kosten vom Pächter zu tragen.

## 2. Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen, die Vornahme von Gas-, Wasser-, Heizungs-, Abfluss- und Elektroinstallationen innerhalb oder außerhalb der gepachteten Räumlichkeiten sowie die Anbringung von Schildern, Firmentafeln und dergleichen außerhalb dieser Räumlichkeiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

### IX. Verbot der Untervermietung und der Weitergabe der Pachtrechte

- 36 Dem Pächter ist untersagt, das Unternehmen zur Gänze oder auch nur teilweise unterzuverpachten oder die ihm gemäß diesem Pachtvertrag zustehenden Rechte an Dritte abzutreten.
- 37 Weiters ist dem Pächter untersagt, die Räume des Pachtgegenstandes zur Gänze oder auch nur teilweise Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen. Hiefür bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- 38 Schließlich ist dem Pächter untersagt, ohne schriftliche Zustimmung des Verpächters Rechte aus diesem Vertrag unmittelbar oder mittelbar in eine zu gründende oder bestehende Gesellschaft einzubringen.

### X. Gewährleistung

- 39 Der Pächter steht dafür ein, dass er die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Berechtigungen zur Betriebsführung erfüllt.
- 40 Der Verpächter steht dafür ein, dass der zu verpachtende Betrieb alle gesetzlichen Auflagen und Bedingungen erfüllt und die gesetzlich vorgeschriebenen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten laufend und ordnungsgemäß veranlasst wurden.

Im Übrigen leistet der Verpächter keine Gewähr für eine bestimmte Benützbarkeit der zum Pachtgegenstand gehörenden Räumlichkeiten oder für einen bestimmten Ertrag oder einen bestimmten Zustand des pachtvertragsgegenständlichen Unternehmens. 41

#### XI. Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes

Beide Vertragsteile verzichten ausdrücklich auf das Recht, diesen Pachtvertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

#### XII. Abänderungen und Ergänzungen des Vertrages

Verbindlich für Verpächter und Pächter ist nur, was schriftlich vereinbart ist. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Pachtvertrages bedürfen der Schriftform. 42

Personen, bei denen es sich nicht um Organe des Verpächters handelt, sind nicht berechtigt, von den Bestimmungen dieses Pachtvertrages abweichende Anordnungen oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Schulleiter/innen, Lehrer/innen, sonstige Bedienstete der Schule, Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses sowie Schulleiterinnen und Schulärzte zählen nicht zu den Organen des Verpächters im Sinne dieses Pachtvertrages, sofern sie nicht ausdrücklich ermächtigt sind, für den Verpächter zu handeln. Die sich aus den Artikeln VII./1, VII./2 und VII./3 sowie allenfalls aus dem Artikel VI./3 dieses Pachtvertrages ergebenden, der Schule eingeräumten Mitgestaltungs- bzw. Mitbestimmungsrechte bleiben hievon unberührt. 43

#### XIII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung und der Durchführung dieses Pachtvertrages anfallenden Kosten und Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben – mit Ausnahme der Kosten für die eventuelle rechtsfreundliche Vertretung, welche zu Lasten jedes Vertragsteils geht – trägt zur Gänze der Pächter. Der Pächter erklärt, den Verpächter hinsichtlich einer allfälligen dahingehenden Inanspruchnahme zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

#### XIV. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Pachtvertrag, einschließlich über sein Zurechtbestehen, ist ausschließlich das österreichische Recht anzuwenden. 44

Als Gerichtsstand für aus diesem Pachtvertrag entstehende Streitfälle wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. 45

## XV. Anlagen zum Pachtvertrag

Die vom Verpächter bereitgestellten Anlagen

- A (Besondere Angaben zum Bestandsvertrag),
- B (Pläne), sowie
- C (Inventarverzeichnis)

bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Pachtvertrages.

## XVI. Vertragsausfertigung

Dieser Pachtvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die beim Verpächter verbleibt.  
Der Pächter erhält eine Kopie.

## ANHANG: MUSTER FÜR DIE ANLAGE A (BESONDERE ANGABEN ZUM BESTANDSVERTRAG)

Vertragsparteien

1. Republik Österreich, diese vertreten durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, dieses vertreten durch den Verpächter (Anschrift)
2. Pächter (Anschrift)

Pachtgegenstand

Schule/Gebäude (Anschrift) und pachtvertragsgegenständliche Räumlichkeiten:
Gesamtflächenausmaß gemäß Artikel I. Pachtvertrag (in m <sup>2</sup> )

Beginn des Pachtverhältnisses

Datum des Beginns des Pachtverhältnisses gemäß Artikel II. Pachtvertrag

Kaution

Höhe der vom Pächter zu erlegenden Kaution gemäß Artikel IV. Pachtvertrag (in EUR)

Bankdaten für die Überweisung der Kautions gemäß Artikel IV. Pachtvertrag (in EUR)	
Bankinstitut	
Bankleitzahl	
Konto-Nr.	
IBAN	
BIC	
Verwendungszweck	

Pachtzins und sonstige aus dem Pachtvertrag resultierende Zahlungen

Vereinbarte Variante für die Entrichtung des Pachtzinses gemäß Artikel V./1 Pachtvertrag	
Variante (1 oder 2)	
Vom Verpächter zu entrichtender Mindestbetrag im Falle der Variante 2 (in EUR):	
Pauschale im Falle noch nicht direkt zurechenbarer Energiekosten gemäß Artikel V./1 Pachtvertrag (monatlich EUR)	
Höhe der Akontozahlung des Pachtzinses gemäß Artikel V./2 Pachtvertrag (in EUR)	
Termin für die Akontozahlung des Pachtzinses laut Artikel V./2 Pachtvertrag (zB der 5. eines jeden Monats)	
Bankdaten für aus den Artikeln V./1 und V./2 Pachtvertrag resultierende Überweisungen	
Bankinstitut	
Bankleitzahl	
Konto-Nr.	
IBAN	
BIC	
Verwendungszweck	

Sonstige Vereinbarungen

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the section header. It is intended for the user to write any other agreements or conditions.